

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024**

und

**Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr 2024**

des

**Eigenbetriebs
Neue Wege Kreis Bergstraße
-Kommunales Jobcenter-
Heppenheim**

Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter - Heppenheim
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage I/1

AKTIVA				PASSIVA			
		31.12.2024	31.12.2023			31.12.2024	31.12.2023
		€	€			€	€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		15.369,34	26.805,09	I. Stammkapital		50.000,00	50.000,00
II. Sachanlagen				II. Gewinn			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1,00		1,00	1. Gewinn des Vorjahres	4.828.484,72		4.087.281,07
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	125.919,37		137.858,32	2. Jahresgewinn	752.950,67		741.203,65
		125.920,37	137.859,32			5.581.435,39	4.828.484,72
						5.631.435,39	4.878.484,72
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				sonstige Rückstellungen		5.078.129,45	11.597.872,67
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00				
2. Forderungen an den Bund	14.141,76		44.186,74				
3. Forderungen an den Kreis Bergstraße	5.034.897,85		8.983.522,91				
4. sonstige Vermögensgegenstände	7.009.473,42		6.677.235,53				
		12.058.513,03	15.704.945,18				
II. Guthaben bei Kreditinstituten		332.034,54	3.952.915,99				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.863.900,04	7.931.544,35	D. Rechnungsabgrenzungsposten		8.221.363,70	9.814.847,51
		20.395.737,32	27.754.069,93			20.395.737,32	27.754.069,93

Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter - Heppenheim
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024		2023
	€	€	€
1. Transfererlöse	158.840.604,57		140.722.336,30
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>18.184.518,29</u>	177.025.122,86	<u>17.200.806,75</u>
			157.923.143,05
3. Transferaufwendungen		158.840.604,57	140.722.336,30
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	10.422.260,47		9.748.445,82
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.051.555,42</u>		<u>2.748.567,44</u>
- davon für Altersversorgung: 860.660,63 € Vorjahr: 769.120,54 €		13.473.815,89	12.497.013,26
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		66.483,79	69.030,86
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		3.890.035,94	3.892.687,97
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		754.182,67	742.074,66
8. sonstige Steuern		1.232,00	871,00
9. Jahresgewinn		<u>752.950,67</u>	<u>741.203,66</u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von 752.950,67 €
auf neue Rechnung vorzutragen 752.950,67 €

Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße, Heppenheim**Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024****1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss****1.1. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss wurde entsprechend §§ 22 bis 25 EigBGes Hessen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Der Gliederung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung liegen die Formblätter des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zu Grunde.

Die Wertansätze in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 wurden unverändert übernommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße gilt als Sondervermögen der Kreisverwaltung Bergstraße mit Sitz in der Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim.

1.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der immateriellen Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Software) betragen drei Jahre, die Nutzungsdauern der Geschäftsausstattung orientieren sich an den steuerlichen Vorschriften und liegen zwischen drei und 13 Jahren. Für geringwertige Anlagegüter wird aus Vereinfachungsgründen ein Sammelposten gebildet, der pauschal über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Für erkennbare Einzelrisiken wurden angemessene Wertberichtigungen abgesetzt.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Auszahlungen nach SGB II für den Leistungszeitraum 2025.

Das Stammkapital ist mit dem Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren bilanzierungspflichtigen Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung. Sie sind in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, angesetzt. Auf eine Abzinsung der Archivierungsrückstellungen wurde wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vom Bund und dem Kreis Bergstraße abgerufene Mittel, die auf den Leistungszeitraum 2025 entfallen.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt (ZVK). Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die ZVK ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Anstalt ist es Arbeitnehmern der Beteiligten im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Höhe des Umlagesatzes beträgt 6,2 %. Dieser setzt sich zusammen aus einem Arbeitgeberanteil von 5,7 % und einem Arbeitnehmeranteil von 0,5 %. Das zusätzlich vom Arbeitgeber zu zahlende Sanierungsgeld beträgt für das Wirtschaftsjahr 2024 2,3 %. Im Berichtsjahr betrug die Höhe der Umlage zu Grunde gelegten Löhne und Gehälter T€ 10.655.

2. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Aktivseite

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel. Der Buchwert zum 31.12.2024 beträgt T€ 141 (Vorjahr: T€ 164).

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich geringere Zugänge.

Der Bruttoanalagenspiegel stellt sich wie folgt dar:

		Anschaffungs- und Herstellungskosten				
		01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2024
		€	€	€	€	€
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände					
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	592.050,01	7.070,09	0,00	0,00	599.120,10
II.	Sachanlagen					
	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.005,60	0,00	0,00	0,00	1.005,60
	1. Andere Anlage, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.648.689,96	36.039,00	0,00	0,00	1.684.728,96
		1.649.695,56	36.039,00	0,00	0,00	1.685.734,56
		2.241.745,57	43.109,09	0,00	0,00	2.284.854,66

Kumulierte Abschreibungen					Buchwert	
01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
€	€	€	€	€	€	€
565.244,92	18.505,84	0,00	0,00	583.750,76	15.369,34	26.805,09
1.004,60	0,00	0,00	0,00	1.004,60	1,00	1,00
1.510.831,64	47.977,95	0,00	0,00	1.558.809,59	125.919,37	137.858,32
1.511.836,24	47.977,95	0,00	0,00	1.559.814,19	125.920,37	137.859,32
2.077.081,16	66.483,79	0,00	0,00	2.143.564,95	141.289,71	164.664,41

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben T€ 1.766 eine Restlaufzeit von über einem Jahr und T€ 15.701 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2.2. Passivseite

Sonstige Rückstellungen

Die Zusammensetzung ist folgende:

	T €
Mögliche Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bund	2.766
dem Kreis Bergstraße	1.073
Mehrarbeit	227
Urlausrückstellungen	72
Prüfungskosten	25
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	38
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	877
	<u>5.078</u>

Bei den möglichen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreis Bergstraße wurden anteilige Verwaltungskosten für die Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie Personal- und Verwaltungskosten des Eigenbetriebs berücksichtigt.

Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten wurden im Zusammenhang mit möglichen Rückforderungen und noch offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreis Bergstraße gebildet. Diese betreffen insbesondere bislang nicht verausgabte Beträge sowie derzeit noch nicht abschließend geklärte Gebührenbescheide.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Bereich der Transferaufwendungen erfolgt eine vollständige Kostenerstattung durch den Bund bzw. den Kreis. Aus diesem Grund werden Transfererlöse und Transferaufwendungen jeweils in gleicher Höhe von T€ 158.841 ausgewiesen. Die Umsätze wurden im Inland erwirtschaftet. Darüber hinaus sind periodenfremde Erträge über T€ 8.578 sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 9.164 im Bereich der Transfererlöse bzw. Transferaufwendungen enthalten.

Die im Haushaltsjahr 2024 ausgewiesenen periodenfremden Aufwendungen und Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen, passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie Verrechnungen mit dem Kreis Bergstraße. Dabei handelt es sich um Verpflichtungen und Sachverhalte aus Vorjahren, die im aktuellen Haushaltsjahr abgewickelt wurden.

Die Rückstellung gegenüber dem Kreis wurde im Zuge der abschließenden Klärung der Jahresabrechnungen bis zum Haushaltsjahr 2023 vollständig aufgelöst und mit dem Kreis verrechnet. Ebenso wurden Integrationsgelder in Höhe von 4,16 Mio. EUR verrechnet, da der ursprüngliche Zuwendungsgrund entfallen war und die Mittel somit dem Zuwendungsgeber zurückgegeben werden mussten.

Im Geschäftsjahr wurde ein Betrag in Höhe von 1,6 Mio. EUR an den Kreis Bergstraße zurückgeführt. Die Rückzahlung diente der haushaltsrechtlichen Korrektur einer in Vorjahren erfolgten Fehlzuteilung und erfolgte an den Kreis als rechtmäßigen Mittelempfänger. Die Mittel wurden aus einer bestehenden Rückstellung entnommen, ein zusätzlicher Mittelbedarf ergab sich nicht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bzw. Aufwendungen enthalten keine periodenfremden Sachverhalte.

4. Gewinnverwendungsvorschlag

Für das Wirtschaftsjahr ergibt sich ein Gewinn in Höhe von T€ 753. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Sonstige Angaben

5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Miet- und Leasingverträgen in folgender Höhe:

- Verpflichtungen aus Mietverträgen: **3.207.443,55 €**
- Verpflichtungen aus Miete für betriebsnotwendige Einrichtungen: **328.259,60 €**
(Laufzeit bis 30.11.2026)
- Verpflichtungen aus Leasingverträgen für Fahrzeuge: **63.578,12 €**
(Kündigungsfrist: 2 Jahre)

5.2. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag gab es keine erwähnenswerten Ereignisse.

5.3. Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihre Bezüge

Der Betriebsleitung gehören an:

Dr. Melanie Marysko, Betriebsleiterin

Peter Schmiedel, stellvertretender Betriebsleiter

Auf die Angaben zu den Vergütungen der Betriebsleitung wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Zur Betriebskommission wurden folgende Mitglieder bestellt:

Diana Stolz, Erste Kreisbeigeordnete (bis 16.01.24)
 Christian Engelhardt, Landrat (17.01.24-31.08.24)
 Angelika Beckenbach, Erste Kreisbeigeordnete (ab 01.09.24)
 Matthias Schimpf, Kreisbeigeordneter
 Rainer Burelbach, Bürgermeister
 Dr. Franziska Kramer, Rechtsanwältin (bis 16.01.24)
 Herbert Ritzert, Oberstudienrat (ab 25.02.24)
 Alexander Fraas, Ingenieur Maschinenbau
 Hannelore Glab, Rentnerin
 Matthias Baaß, Bürgermeister
 Ursula Cornelius, Rentnerin
 Simone Strehler, Gewerkschaftssekretärin
 Karsten Bletzer, Selbständiger Elektroniker
 Lisa-Marie Blumenschein, Mitarbeiterin im Personalmanagement
 Evelyn Berg, Pädagogische Mitarbeiterin/Dipl.-Soziologin
 Norbert Golzer, Rentner (bis 07.10.24)
 Tobias Roth (ab 14.11.24)
 Philipp-Otto Vock, Rektor i. R.
 Henning Ameis, Hauptamtsleiter
 Ludwig Kern, Rentner
 Hendrik Raekow, Rentner
 Markus Gierl, Schulhausmeister, Personalrat
 Sonja Kröner-Mews, Verwaltungsangestellte Kreis Bergstraße, Personalrat (bis 23.06.2024)
 Alexander Brendel, Personalrat (ab 24.06.24)

Stellvertretende Mitglieder der Betriebskommission waren im Berichtsjahr:

Marcel Kilian, IT-Consultant
 Herbert Ritzert, Oberstudienrat (bis 24.02.2024)
 Olaf Jünge, Kriminalbeamter
 Lena Molitor, Betriebswirtin
 Norbert Schmitt, Jurist
 Josef Fiedler, Förderschulrektor a. D.
 Anna-Maria Schranz, Fachgesundheits- u. Krankenpflegerin
 Doris Sterzelmaier, Bankfachwirtin
 Jürgen Bertram, Beruf derzeit nicht bekannt
 Alexander Brendel, Personalrat (bis 24.06.2024)
 Tobias Roth, Krankenkassenbetriebswirt (bis 13.11.2024)
 Jochen Ruoff, Geschäftsführer
 Dieter Wohlfart, Rentner
 Stefan Ringer, Rentner
 Michael Ohlemüller, Pastoralreferent
 Michael Mannix, Verwaltungsangestellter Kreis Bergstraße, Personalrat
 Ellen Bartelheimer, Verwaltungsangestellte Kreis Bergstraße, Personalrat (bis 23.06.2024)

Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezüge, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt T€ 1,9.

5.4. Abschlussprüferhonorar

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe T€ 25 entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen.

5.5. Durchschnittliche Zahl der in 2024 beschäftigten Arbeitnehmer

Im Wirtschaftsjahr wurden im Durchschnitt 243 Arbeitnehmer beschäftigt, ohne Betriebsleitung und Auszubildende beträgt die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl 231.

Zum 31.12.2024 waren 244 Mitarbeiter für den Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße beschäftigt:

	<u>Anzahl</u>
Betriebsleiter	2
Regionalteamleiter	4
Teamleiter	14
Fallmanager/Arbeitgeberservice/Servicepoint	146
Bildung und Teilhabe	8
Außendienst	3
Unterhalt	10
Bürokräfte/Teamassistenten	12
Zentrale Dienste	35
Auszubildenden	10

Heppenheim, den 08.09..2025

Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter -



Dr. Melanie Marysko
Betriebsleiterin



Peter Schmiedel
Stellv. Betriebsleiter

Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße**Heppenheim****Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024****A. Grundlagen****1.1. Geschäftsmodell**

Der Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter - wurde zum 01.01.2005 gegründet und ist als Sondervermögen der Kreisverwaltung Bergstraße eine öffentlich-rechtliche Unternehmensform ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben des Kreises Bergstraße nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Kreis Bergstraße war laut der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 24.09.2004 (BGBl I, S. 2349) eine von 69 optierenden Kommunen in Deutschland, welche sich bis zum 31.12.2010 befristet vor Ort und zeitnah um die Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kümmerte. Seit dem 01.01.2011 nimmt der Kreis Bergstraße diese Aufgabe unbefristet wahr. Voraussetzung dafür war eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Entfristung der Zulassung sowie die Anerkennung der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 S.1 Nr. 4 SGB II (Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land Hessen) und § 6 Abs. 2 S.1 Nr. 5 SGB II (Erhebung und Übermittlung von Daten) durch den Kreis Bergstraße gegenüber dem Land Hessen. Mittlerweile haben weitere 35 Kommunen die Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Zu den Aufgaben gehören laut Satzung des Eigenbetriebes Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter - gemäß § 1 Abs. 3:

- Entscheidungen über Anträge des gesetzlich geregelten Personenkreises
- Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen, Arbeitslosen ohne Berufsausbildung und sonstigen schwer vermittelbaren Arbeitslosen
- Qualifizierende Beschäftigung für den o. g. Personenkreis
- Wirkungsforschung

Ziele und Strategien

Gemäß § 48b SGB II schließt der Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße jährlich eine Zielvereinbarung mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als zuständiger Landesbehörde ab. Für das Jahr 2025 wurden folgende Zielgrößen für drei Kennzahlen festgelegt:

• Integrationen insgesamt

- Ziel: 2.150 Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, vollqualifizierende Berufsausbildung oder selbstständige Erwerbstätigkeit
- Vorjahresergebnis 2024: 2.096

• Integrationen von Frauen

- Ziel: 700 Integrationen
- Vorjahresergebnis 2024: 783

• Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden

- Ziel: durchschnittlicher Bestand höchstens 6.700
- Vorjahresergebnis 2024: 6.596

Zudem beobachtet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (K1).

Um diese Zielvereinbarung unterjährig regelmäßig analysieren und steuern zu können, erfolgen monatliche Controllingberichte sowie Kennzahlenvergleiche an die Betriebsleitung und alle Führungskräfte.

Der Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße arbeitet nach dem „Work First“ Ansatz. Im Rahmen der Integrationsstrategie ist die **Einstiegsoffensive** das zentrale und erfolgreichste Förderinstrument des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße. Jedem Neuantragsstellenden wird das Sofortangebot der Teilnahme an der Einstiegsoffensive unterbreitet. Unter dem Motto „Ihr Job ist es, Arbeit zu finden“ arbeiten die Mitarbeitenden des Eigenbetriebs in der Einstiegsoffensive mit den Kunden an einer nachhaltigen Integration in ein existenzsicherndes Beschäftigungsverhältnis.

Kann ein Kunde aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht an der Einstiegsoffensive teilnehmen, erfolgt zunächst eine Klärung der gesundheitlichen Situation.

Sollte ein Kunde durch unsere Sofortangebote nicht vermittelt werden können, wird ihm im Anschluss eine für seine Handlungsbedarfe geeignete weiterführende Maßnahme angeboten.

B. Wirtschaftsbericht**1.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Der Kreis Bergstraße mit rund 276.000 Einwohnern erstreckt sich über eine Fläche von 719 Quadratkilometern. Geografisch gesehen ist der Kreis Bergstraße der südlichste Landkreis in Hessen und auch der einzige in Deutschland, der Mitglied in zwei europäischen Metropolregionen ist: Rhein-Main und Rhein-Neckar.

Der Kreis Bergstraße lässt sich geografisch in die vier Regionen Ried, Bergstraße, Odenwald und Neckartal unterteilen. Im wirtschaftlich starken Rhein-Neckar-Dreieck in Südhessen bildet Heppenheim unter anderem mit den Kommunen Bensheim, Lorsch und Lautertal ein sogenanntes

Mittelzentrum der Wirtschaft. Auffällig sind hier die überdurchschnittliche Beschäftigungsquote, ein hoher Anteil an Akademikern bei den Erwerbstätigen und eine überdurchschnittlich hohe Kaufkraft der Bevölkerung im Verhältnis zum übrigen Rhein-Neckar-Raum, der selbst eine hohe Beschäftigungsquote aufweisen kann. Hervorzuheben ist auch, dass sich der Kreis Bergstraße mit seinen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten im Top 10-Ranking Europas positioniert.

Hinzu kommt die verkehrsgünstige Lage: Der Kreis Bergstraße verläuft unmittelbar entlang überregional bedeutender Verkehrsachsen. Die Nord-Süd-Autobahnen 67 und 5, sowie die Autobahn 6 in Ost-West-Richtung sorgen für eine schnelle Verbindung zu den wichtigsten Forschungs- und Entwicklungsstandorten.

Auch die Nähe des Kreises zum internationalen Luftfahrtkreuz Frankfurt Rhein-Main unterstreicht die verkehrsgünstige Lage dieses Standortes im Herzen Europas. Das dichte Netz der Deutschen Bahn AG, die Verkehrsverbünde Rhein-Main (RMV) und Rhein-Neckar (VRN) sowie die Wasserstraßen Rhein und Neckar komplettieren das gute Verkehrsangebot für Personen und Güter. Ein S-Bahn-Anschluss ist in Planung.

In den vier Regionen des Kreises, Odenwald, Neckartal, Bergstraße und Ried finden sich stark differierende Grundvoraussetzungen für den Arbeitsmarkt. So ist die Pendlerquote aus dem Bereich des Odenwaldes in Richtung Bergstraße sowie in den Rhein-Main-Neckar-Raum sehr hoch, da die Zahl großer, personalstarker Unternehmen im Bereich des Odenwaldes niedrig ist. Im Umkehrschluss verzeichnen die größeren Städte an der Bergstraße, als wichtigste Industrie und Gewerbestandorte des Landkreises, hohe Einpendlerquoten und sehr niedrige Auspendlerquoten, da sie nicht nur für die eigenen Einwohner, sondern auch für die Pendler aus der unmittelbaren Umgebung als Arbeitsorte sehr interessant sind.

Als Wirtschaftsstandort ist die Region Bergstraße bereits seit Jahrzehnten sehr erfolgreich. Starke Unternehmen und Wachstumsbranchen haben sich hier ganz bewusst angesiedelt, weil sie den Standort mit seiner optimalen Infrastruktur und den hoch qualifizierten Arbeitskräften schätzen. Zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen haben sich als Dienstleistungsbetriebe und Zulieferer für internationale Firmen etabliert.

1.2. Geschäftsverlauf

Im Jahr 2024 wurden 3.095 (Vorjahr 3.176) Neuanträge gestellt, von denen 1.193 abgelehnt werden mussten. Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ konnten im Rahmen der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung 2.096 Personen durch Neue Wege wieder in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Im Jahresdurchschnitt wurden im gesamten Kreisgebiet 7.188 Bedarfsgemeinschaften betreut, in denen im Schnitt 14.686 Personen leben. Davon sind 10.300 Personen erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Seit April 2011 ist das Kommunale Jobcenter zusätzlich mit der Umsetzung des Bildungspaketes der Bundesregierung betraut. Neue Wege übernimmt rechtskreisübergreifend für den Kreis Bergstraße die Organisation und Auszahlung der vielfältigen Leistungen des Bildungspaketes für bedürftige Kinder aus Geringverdienerfamilien. In 2024 wurden T€ 3.405 für Leistungen des Bildungspaketes (z. B. Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung) ausgezahlt.

1.2.1. Personal- und Sozialbereich

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden die Aufgaben mit 188,76 VZÄ (Vorjahr: 186,28) Vollzeitäquivalenten bewältigt. In den VZÄ sind die sich in Elternzeit befindlichen Mitarbeitende sowie die Auszubildenden nicht enthalten. Für einen Vollzeitbeschäftigten hat das Vollzeitäquivalent (VZÄ) einen Wert von eins.

Die 188,76 VZÄ teilen sich wie folgt auf:

	2024	2023
Betriebsleitung	2,00 VZÄ	2,00 VZÄ
Regionalteamleitung	4,00 VZÄ	4,00 VZÄ
Teamleitung	13,07 VZÄ	13,32 VZÄ
Förderinstrumente, Recht, IT, Finanzen, Verwaltung	28,33 VZÄ	33,57 VZÄ
Fallmanagement (inkl. Bürokräfte und Teamassistenten)	106,53 VZÄ	97,41 VZÄ
Bildung und Teilhabe	7,57 VZÄ	6,26 VZÄ
Servicepoint	10,89 VZÄ	12,94 VZÄ
Arbeitgeber-Service	6,33 VZÄ	7,33 VZÄ
Außendienst	3,00 VZÄ	3,00 VZÄ
Unterhalt	7,04 VZÄ	6,45 VZÄ

Die Mitarbeitenden sind teils beim Kommunalen Jobcenter angestellt, teils vom Kreis Bergstraße oder anderen Landkreisen und Städten abgeordnet.

Die Personalkosten für die 188,76 VZÄ setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€
Gehälter	10.422	9.748
soziale Abgaben	2.191	1.979
Aufwendungen für Altersversorgung	861	769
weiterberechnete Personalkosten	<u>1.341</u>	<u>1.238</u>
	14.815	13.734

1.2.2. Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Mittel zur Büroausstattung und für geringwertige Anlagegüter sowie Software in Höhe von T€ 43 (Vorjahr: T€ 50) verwendet.

1.3. Darstellung der Lage

1.3.1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2024 T€ 20.396 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 7.358 (Vorjahr: T€ 5.831 Erhöhung) verringert.

Die Aktiva enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Überzahlungen und Darlehen gegenüber Leistungsberechtigten. Wertberichtigungen wurden in Höhe von T€ 5.409 (Vorjahr: T€ 5.107) vorgenommen. In den Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 7.864 (Vorjahr: T€ 7.932) sind Transferleistungen abgegrenzt, die das Jahr 2025 betreffen.

Zum 31. Dezember 2024 weist der Eigenbetrieb ein Eigenkapital in Höhe von T€ 5.631 (Vorjahr: T€ 4.878) aus. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals stellten sich wie folgt dar:

Stammkapital (in voller Höhe einbezahlt)	50.000,00 €
Gewinnvortrag	+ 4.828.484,72 €
Außerordentliches Ergebnis	+ 752.950,67 €
	<u>5.631.435,39 €</u>

Die im Wirtschaftsjahr 2024 gebildeten sonstigen Rückstellungen betreffen:

	Stand 01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2024
Urlaubsrückstellungen	65.300,00	65.300,00	0,00	71.400,00	71.400,00
Rückstellungen für Überstunden	252.500,00	252.500,00	0,00	226.900,00	226.900,00
Rückstellungen für Altersteilzeit	51.859,52	51.859,52	0,00	0,00	0,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	29.082,53	8.200,57	0,00	17.418,04	38.300,00
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	22.250,00	22.250,00	0,00	24.633,00	24.633,00
Rückstellungen für Rückzahlungen aus Ford. an Bund	2.598.744,43	0,00	0,00	167.602,07	2.766.346,50
Rückstellungen f. Rückzahlungen aus Ford. an Kreis	3.079.330,86	0,00	3.079.330,86	1.073.374,76	1.073.374,76
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	5.498.805,33	0,00	5.498.805,33	877.175,19	877.175,19
	<u>11.597.872,67</u>	<u>400.110,09</u>	<u>8.578.136,19</u>	<u>2.458.503,06</u>	<u>5.078.129,45</u>

Für das Jahr 2024 bestehen zum Stichtag Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund in Höhe von T€ 250 (Vorjahr: T€ 60) sowie gegenüber dem Kreis in Höhe von T€ 880 (Vorjahr: T€ 984). Ende Dezember 2024 wurden dem Eigenbetrieb T€ 8.221 vom Bund und Kreis als Vorschuss für die Transferleistungen des Monats Januar 2025 zur Verfügung gestellt. Diese wurden passiv abgegrenzt.

1.3.1. Finanzlage

Der Eigenbetrieb erhält finanzielle Mittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Bund und vom Landkreis. Die Mittel werden bedarfsgerecht abgerufen. Hierzu werden regelmäßig die monatlichen Zahlungsverpflichtungen geplant, auf deren Basis die Zahlungsmittel angefordert werden.

Der Kreis ist hinsichtlich der Finanzierung der Aufwendungen nach § 46 SGB II der Bundesagentur für Arbeit gleichgestellt. Nach § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die vom Bund zu tragenden Aufwendungen sind insbesondere:

- Sachkosten für Personal einschließlich der Kosten für die Ausstattung von Arbeitsplätzen,
- Kosten für TK- und IT-Infrastruktur,
- Kosten für bauliche Maßnahmen, Mieten, Schulungs- und Beratungskosten sowie Informationsmaßnahmen,
- Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Der Kreis trägt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II die Kosten, die im Zusammenhang mit der ganzheitlichen Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich sind. Das sind im Einzelnen:

- Kosten für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung,
- Leistungen für Mehrbedarf, u. a. für werdende Mütter, Alleinerziehende und Behinderte,
- Kosten für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für die Erstausrüstung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten,
- Leistungen für Erstattungen für Bekleidung,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zum Wirtschaftsjahresende verfügte der Eigenbetrieb über liquide Mittel in Höhe von T€ 332 (Vorjahr: T€ 3.953)

1.3.2. Ertragslage

Zur Deckung der Sachkosten zahlt der Bund eine Pauschale. Entsprechend kann es zu Kostenüber- oder -unterdeckungen kommen, so dass beim Eigenbetrieb ein Jahresüberschuss bzw. ein Jahresfehlbetrag auszuweisen ist.

Den Transfererträgen in Höhe von T€ 158.841 (Vorjahr: T€ 140.722) und sonstigen Erträgen in Höhe von T€ 18.185 (Vorjahr: T€ 17.201) standen insbesondere Transferaufwendungen in Höhe von T€ 158.841 (Vorjahr: T€ 140.722), Personalkosten in Höhe von T€ 13.474 (Vorjahr: T€ 12.497) und sonstige Aufwendungen in Höhe von T€ 3.890 (Vorjahr: T€ 3.893) gegenüber.

Im Vergleich zum Vorjahr 2023 sind die Transfererlöse und -aufwendungen im Jahr 2024 um insgesamt T€ 18.119 gestiegen. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus zwei Faktoren:

Zunahme der Bedarfsgemeinschaften: Die gestiegene Anzahl an Bedarfsgemeinschaften führte zu einem höheren Auszahlungsvolumen im Bereich der Transferleistungen, was sich direkt auf die Aufwendungen und korrespondierend auf die Erlöse ausgewirkt hat.

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen: Im Haushaltsjahr 2024 resultierten die periodenfremden Aufwendungen und Erträge im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie aus Verrechnungen und Rückführungen mit dem Kreis Bergstraße. Diese betreffen Sachverhalte aus Vorjahren. Sämtliche Vorgänge wurden haushaltsrechtlich geprüft und ordnungsgemäß dokumentiert.

Die größten Posten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bildeten die weiterberechneten Personalkosten für abgeordnete Mitarbeiter der Landkreise bzw. Kommunen T€ 847 (Vorjahr: T€ 901), die Kosten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Kreises T€ 542 (Vorjahr: T€ 561) und die Raumkosten mit T€ 1.008 (Vorjahr: T€ 1.035).

Da die Übernahme von Sachkosten durch den Bund und den Kreis Bergstraße durch Pauschalen abgedeckt ist, kann der Eigenbetrieb Neue Wege im Jahr 2024 einen Jahresüberschuss von 752.950,67 € ausweisen. Durch die erneute Zertifizierung des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße ist es möglich, Personal- und Sachkosten der internen Einstiegsoffensive über den Eingliederungstitel zu finanzieren und damit dem Transferaufwand zuzuordnen. Für das Jahr 2024 konnten dadurch T€ 606 aus den betrieblichen Aufwendungen herausgenommen werden und den Transferaufwendungen zugeordnet werden.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Die Entwicklung der Transferaufwendungen lässt sich nur schwer prognostizieren. Der Zustrom an Geflüchteten hat zwar deutlich nachgelassen, die politische Diskussion über die weitere Entwicklung der Grundsicherung lässt eine verlässliche Planung aber nicht zu.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist in den letzten Monaten weitgehend stabil geblieben. Die Bürgergeld-Regelsätze werden vermutlich auch 2026 nicht erhöht, aber auch hier gibt es derzeit noch keine klar erkennbare Richtung. Die Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft werden im Kreis Bergstraße aller Voraussicht nach in Anlehnung an die Entwicklung der Wohngeldwerte fortgeschrieben.

Der Personalkörper wird derzeit auf einem Niveau stabilisiert, was akzeptable Bearbeitungszeiten ermöglicht, die Betreuungsrelationen in der Beratungsarbeit werden mit den vorhandenen und zu erwartenden finanziellen Mitteln auf einem Niveau bleiben, welches eine stringente Priorisierung auf Kunden mit höheren Erfolgsaussichten bzw. Eigeninitiative erfordert.

Im Jahr 2025 liegen die Schwerpunkte in der Weiterentwicklung der Organisation nach der Trennung von Leistung und Vermittlung, der Umsetzung von Projekten (KI, Kommunikationskanäle, Chatbot) sowie der Konzentration auf Kernaufgaben (Prozessmanagement).

Die finanzielle Ausstattung des Bundes für Eingliederungsmittel und Personal- und Sachkosten in 2025 wird nur durch Abbau von Kapazitäten in arbeitsmarktpolitischen Instrumenten knapp auskömmlich sein. Weiterhin hohe Fallzahlen und die notwendige Verbesserung des Personalkörpers für die Beratungs- und Integrationsarbeit erfordern einen deutlich steigenden Eingliederungs- und Verwaltungshaushalt.

2. Risikobericht

Die Finanzierung des Eigenbetriebs ist durch die Tätigkeit als Eigenbetrieb des Kreises Bergstraße sichergestellt. Insofern sind keine bestandsgefährdenden Risiken für den Eigenbetrieb erkennbar.

Der Eigenbetrieb hat als kommunales Jobcenter eine zentrale Rolle in der Sicherung des sozialen Friedens im Kreis Bergstraße. Er trägt Verantwortung für die Grundsicherung der Bürgergeld – Beziehenden und für die Aktivierung und Integration dieser Menschen. Die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen werden schwieriger. Für 2025 wird nicht vor September mit einem beschlossenen Haushalt gerechnet. Unterstützungsangebote müssen reduziert werden, der Eigenbetrieb wird erstmalig dazu gezwungen sein, Mittel aus dem Eingliederungs- in den Verwaltungshaushalt umzuschichten, in 2026 wird mit einem weiter steigenden Umschichtungsbedarf gerechnet.

3. Chancenbericht

Die Trennung der Bereiche Leistungsgewährung und Vermittlung ist bis Jahresende an allen Standorten umgesetzt. Die Erfolge (19% mehr Integrationen in den ersten drei Monaten 2025 im Vergleich zu 2024) zeigen, dass der Eigenbetrieb auf dem richtigen Weg ist.

Mit der mittlerweile etablierten Service-Hotline steht den Hilfebedürftigen ein unkomplizierter Zugang zu Informationen zur Verfügung, für die kein direkter Kontakt zum bearbeitenden Mitarbeitenden erforderlich ist, diese wiederum können durch den störungsfreieren Rahmen zügiger zum Fallabschluss kommen. Der nächste Schritt ist das Angebot eines Chatbots, mit dem der Informationsbedarf der Kundinnen und Kunden öffnungs- oder servicezeitenunabhängig bedient werden kann.

D. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem

Seit 2007 besteht ein Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS), dessen Implementierung kontinuierlich forciert wurde, um den Anforderungen des Bundes an ein funktionsfähiges Verwaltungs- und Kontrollsystem gerecht zu werden. Die Ausgestaltung des VKS orientiert sich an den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Ein Risikofrüherkennungssystem im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG ist nicht vorhanden.

Das Konzept des VKS ist schriftlich dokumentiert, wird jährlich aktualisiert und dem BMAS vorgelegt. Das VKS ist ein eigenständiger Teilbereich der Zentralen Dienste des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße und ist seit Dezember 2017 als Stabstelle organisiert. Dadurch wird die erforderliche Unabhängigkeit und Objektivität der Prüf- und Kontrollfunktionen gewährleistet. Ziel des VKS ist es, sicherzustellen, dass die Aufgaben bei Neue Wege Kreis Bergstraße ordnungsgemäß wahrgenommen, öffentliche Mittel zweckentsprechend verwendet und dolose Handlungen verhindert werden.

Zu diesem Zweck werden unterschiedliche Prüf- und Kontrollmechanismen, sowohl prozessimmanent als auch prozessunabhängig, eingesetzt. Prozessimmanente Kontrollen sind fest in die Arbeitsabläufe integriert. Ein Prozessabschluss – beispielsweise eine Leistungsauszahlung – ist nur möglich, wenn die vorgesehenen Kontrollen erfolgreich durchlaufen wurden. Ein Beispiel hierfür ist die Freigabe eines Neuantrags durch die Teamleitung: Alle Erstaussahlungen erscheinen entsprechend auf dem Tageslauf der jeweiligen Teamleitung.

Prozessunabhängige Kontrollen werden von der VKS-Stelle durchgeführt. Diese Prüfungen sind in der Regel vergangenheitsbezogen, das heißt: Abgeschlossene Arbeitsvorgänge werden nachträglich auf Ordnungsmäßigkeit und Regelkonformität überprüft.

Alle Buchungen mit einem Betrag über 3.500,00 € bedürfen grundsätzlich der Freigabe durch die Teamleitungen. Um die Prüfmechanismen weniger vorhersehbar zu gestalten, wird die Prüfgrenze der Tagesläufe durch die VKS-Stelle in unregelmäßigen und nicht vorhersehbaren Abständen temporär abgesenkt.

Darüber hinaus werden sowohl die Teamleitungen als auch die VKS-Stelle über Workflows im Dokumentenmanagementsystem (DMS) über Änderungen oder Neuanlagen von Zahlungsempfängern informiert. Die Teamleitungen führen in diesen Fällen eine 100%-Prüfung durch. Die VKS-Stelle führt zusätzlich in unregelmäßigen Abständen stichprobenartige Prüfungen dieser Vorgänge durch.

Sonderprüfungen in verschiedenen Fachbereichen – wie etwa in der Leistungssachbearbeitung, in der Arbeitsvermittlung oder im Bereich Bildung und Teilhabe – ermöglichen die gezielte Untersuchung spezifischer Themen oder Teilbereiche. Die Fallauswahl erfolgt dabei zufallsbasiert auf Grundlage statistischer Auswertungen. Auch der Bereich „Förderinstrumente“ ist vollständig in das Verwaltungs- und Kontrollsystem integriert.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des VKS liegt in der Verantwortung der Stabsstelle „VKS und Risikomanagement“. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Optimierung und Erweiterung der prozessimmanenten Kontrollen. Ziel ist es, ein weniger vorhersehbares und flexibles Prüfsystem zu schaffen, das individuell angepasst werden kann. Dies ermöglicht neben einer variablen Stichprobengröße auch die gezielte Festlegung thematischer Prüfungsschwerpunkte – unabhängig von der monetären Höhe einzelner Vorgänge.

Auch das Prozessmanagement trägt zur Effizienzsteigerung bei, indem bestehende Abläufe systematisch analysiert und gezielt optimiert werden. Aktuell beinhaltet die Prozessdatenbank 72 modellierte Prozesse.

Zu diesem Zweck werden unterschiedliche Prüf- und Kontrollmechanismen, sowohl prozessimmanent als auch prozessunabhängig, eingesetzt. Prozessimmanente Kontrollen sind fest in die Arbeitsabläufe integriert. Ein Prozessabschluss – beispielsweise eine Leistungsauszahlung – ist nur möglich, wenn die vorgesehenen Kontrollen erfolgreich durchlaufen wurden. Ein Beispiel hierfür ist die Freigabe eines Neuantrags durch die Teamleitung: Alle Erstaussahlungen erscheinen entsprechend auf dem Tageslauf der jeweiligen Teamleitung.

Prozessunabhängige Kontrollen werden von der VKS-Stelle durchgeführt. Diese Prüfungen sind in der Regel vergangenheitsbezogen, das heißt: Abgeschlossene Arbeitsvorgänge werden nachträglich auf Ordnungsmäßigkeit und Regelkonformität überprüft.

Alle Buchungen mit einem Betrag über 3.500,00 € bedürfen grundsätzlich der Freigabe durch die Teamleitungen. Um die Prüfmechanismen weniger vorhersehbar zu gestalten, wird die Prüfgrenze der Tagesläufe durch die VKS-Stelle in unregelmäßigen und nicht vorhersehbaren Abständen temporär abgesenkt.

Darüber hinaus werden sowohl die Teamleitungen als auch die VKS-Stelle über Workflows im Dokumentenmanagementsystem (DMS) über Änderungen oder Neuanlagen von Zahlungsempfängern informiert. Die Teamleitungen führen in diesen Fällen eine 100%-Prüfung durch. Die VKS-Stelle führt zusätzlich in unregelmäßigen Abständen stichprobenartige Prüfungen dieser Vorgänge durch.

Sonderprüfungen in verschiedenen Fachbereichen – wie etwa in der Leistungssachbearbeitung, in der Arbeitsvermittlung oder im Bereich Bildung und Teilhabe – ermöglichen die gezielte Untersuchung spezifischer Themen oder Teilbereiche. Die Fallauswahl erfolgt dabei zufallsbasiert auf Grundlage statistischer Auswertungen. Auch der Bereich „Förderinstrumente“ ist vollständig in das Verwaltungs- und Kontrollsystem integriert.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des VKS liegt in der Verantwortung der Stabsstelle „VKS und Risikomanagement“. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Optimierung und Erweiterung der prozessimmanenten Kontrollen. Ziel ist es, ein weniger vorhersehbares und flexibles Prüfsystem zu schaffen, das individuell angepasst werden kann. Dies ermöglicht neben einer variablen Stichprobengröße auch die gezielte Festlegung thematischer Prüfungsschwerpunkte – unabhängig von der monetären Höhe einzelner Vorgänge.

Auch das Prozessmanagement trägt zur Effizienzsteigerung bei, indem bestehende Abläufe systematisch analysiert und gezielt optimiert werden. Aktuell beinhaltet die Prozessdatenbank 72 modellierte Prozesse.

Heppenheim, den 08.09.2025

Dr. Melanie Marysko
Betriebsleiterin

Peter Schmiedel
Stellv. Betriebsleiter



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb

Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-, Heppenheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-, Heppenheim, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in Verbindung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in Verbindung mit den anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in Verbindung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 22.09.2025



W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Roman Woll
Wirtschaftsprüfer

Richard Boßlet
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.